

tritt dem in der geschilderten Kombination entgegen. Er entscheidet damit einen vor allem in der Literatur geführten Streit und schafft Rechtssicherheit.

MERKE | In dieser Konstellation kann nach dem BGH § 358 BGB auch nicht analog angewendet werden, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.

► Steuerrecht

Einkünfte aus Verpfändungen richtig einordnen

| Verpfändet ein an einem Darlehensverhältnis unbeteiligter Dritter einen GmbH-Anteil zur Sicherung des Darlehens, kann die Vergütung, die er dafür erhält, entweder zu Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen i.S. des § 22 Nr. 1 S. 1, 1. HS EStG oder aus Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG führen. |

Zu unterscheiden ist maßgeblich danach, ob es sich um wiederkehrende oder einmalige Leistungen handelt (BFH 14.4.15, IX R 35/13, Abruf-Nr. 177608). Eine einmalige Leistung kann dabei nach dem BFH durchaus auch in Teilen geleistet werden. Maßgeblich ist, was die Vertragsparteien planen.

MERKE | Wichtig ist die Unterscheidung für den Umfang der berücksichtigungsfähigen Werbungskosten, der bei § 22 Nr. 3 EStG größer ist. Die steuerlichen Folgen müssen vom Rechtsdienstleister bei einer Verpfändung mit dem Zufluss von Ertrag bedacht und gesteuert werden.

► Beförderungsvertrag

Da darf auch einmal die Karte gezückt werden...

| Eine Regelung, die im Taxenverkehr vorschreibt, bargeldlosen Zahlungsverkehr zu akzeptieren (hier: Berlin), ist rechtmäßig. |

Durch § 51 Abs. 1 Nr. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird der Landesgesetzgeber ermächtigt, die notwendigen Vorschriften über die „Zahlungsweise“ von Beförderungsentgelten im Taxenverkehr zu erlassen. Unter dem Begriff der „Zahlungsweise“ von Beförderungsentgelten sind nach Auffassung des VG Berlin (24.6.15, 11 L 213.15, Abruf-Nr. 144979) nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Regelungen zu verstehen, die die Art und Weise betreffen, wie Beförderungsentgelte in einer Taxe bezahlt werden. Folglich fallen hierunter auch solche Regelungen, die den konkreten Zahlungsverkehr und damit auch die konkreten Zahlungsmittel betreffen. Kann oder will der Fahrgast den Fahrpreis nicht bar zahlen, bleibt dem Taxifahrer nichts anders übrig, als sich dessen Personalien zu notieren und eine Rechnung zu stellen.

MERKE | Bisher gilt eine solche Verordnung nur in Berlin. Es ist anzunehmen, dass nach der Entscheidung des VG auch in anderen Kommunen, insbesondere in großen Städten, entsprechende Verordnungen folgen werden.

BGH schafft
Rechtssicherheit



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 177608

Darum ist die
Unterscheidung so
wichtig



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 144979

Bargeldloser
Zahlungsverkehr auf
dem Vormarsch